

Satzung der Kindertagesstätte KiTa Süd e. V.

1 Name, Sitz, Definition

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Kindertagesstätte KiTa Süd e. V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Münster.
- 1.3 Die Kindertagesstätte ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.
- 1.4 Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.5 Er ist Mitglied im Verein "Eltern helfen Eltern e. V."

2 Zweck

- 2.1 Es ist der Zweck des Vereins, Kinder aus allen sozialen Schichten im Vorschulalter zu betreuen und pädagogisch zu fördern. An der Verwirklichung dieses Auftrages arbeiten die Eltern und das Personal gemeinsam.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Betreuung einer Kindertagesstätte, in der das Modell der Kinderbetreuung und pädagogischen Förderung von Kindern aller sozialer Schichten im Vorschulalter angestrebt wird.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitgliedschaft
Bei Aufnahme eines oder mehrerer Kinder in die Tagesstätte werden der oder die Erziehungsberechtigten ordentliche Mitglieder.
- 4.2 Außerordentliche Mitgliedschaft
 - 4.2.1 Außerordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer auf Dauer an den zu erarbeitenden Grundsätzen für die Kindererziehung interessiert und zu einer verantwortlichen Mitarbeit bereit ist.
 - 4.2.2 Außerordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer den Verein finanziell unterstützen will.

- 4.2.3 Diese Mitglieder werden vom Vorstand über die Entwicklung der Kindertagesstätte informiert.
- 4.3 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand erworben.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, der Kündigung bzw. sonstiger Beendigung des Betreuungsvertrages für das Kind, Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
 - 4.4.1 Der freiwillige Austritt (Kündigung) ist mit einer Frist von jeweils drei Monaten zum 31. Oktober, 31. Januar, 30. April oder 31. Juli möglich. Die Kündigung muss in Textform erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.
 - 4.4.2 Ausschluss
 - a) Der Ausschluss kann erfolgen bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
 - b) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen bei Rückstand der Zahlungen des Beitrags- und Versorgungssatzes in Höhe von mehr als 2 Monaten trotz Mahnung. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand eine Stundung gewähren.

5 Beiträge

- 5.1 Die Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Vereinsbeiträge kann anhand von Kriterien differenziert werden. Die Mitgliederversammlung legt diese Kriterien fest. Die Höhe der Versorgungssätze (Trägeranteil gemäß KiBiz NRW und Essensgeld) sind vom Vorstand auf Grundlage der Betriebskosten und der gesetzlichen Regelungen festzusetzen und der Mitgliederversammlung detailliert vorzulegen. Außerordentliche Mitglieder zahlen nur den Vereinsbeitrag.
- 5.2 Der Vorstand kann per Beschluss festlegen, dass bei zukünftiger Aufnahme von Kindern eine Kautions zur Absicherung ausfallender Beiträge zu leisten ist. Höhe und Fälligkeit der dann zu erhebenden Kautions werden vom Vorstand festgelegt.
- 5.3 Beitragsforderungen des Vereins in Form von Arbeitsleistungen (Elterndienste) sowie Abgeltungszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden sind möglich.
- 5.4 Über die Ausgestaltung und Form der Arbeitsleistungen und etwaiger Abgeltungszahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand

7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung kann über alle die Kindertagesstätte betreffenden pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Belange beraten.

- 7.3 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Die pädagogischen Fachkräfte beraten die Mitgliederversammlung in der Entscheidungsfindung.
- 7.4 Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Im Falle zweier Erziehungsberechtigter haben sie nur eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben nur eine beratende Funktion.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist neben den weiteren Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben, insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 7.5.1 Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung für das laufende bzw. abgelaufene Geschäftsjahr zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - 7.5.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - 7.5.3 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
 - 7.5.4 Aufstellung von Richtlinien für die Betreuung in der vereinseigenen Kindertagesstätte (Erziehungskonzept).
- 7.6 Sie entscheidet ferner über:
 - 7.6.1 An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
 - 7.6.2 Beteiligung an Gesellschaften
 - 7.6.3 Aufnahme von Darlehen

8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Textform einzuberufen.
- 8.2 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen in Textform (unter Angabe von mindestens einem Tagesordnungspunkt) von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vorstands oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- 8.3 Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Bei der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann aus zwingenden Gründen die Frist verkürzt werden.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 8.5 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der nach Ziff. 7.4 dieser Satzung zur Abgabe einer Stimme berechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- 8.7 Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung sowie zum Ausschluss

eines Mitglieds ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 8.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des Vereins besteht in der Regel nur aus ordentlichen Vereinsmitgliedern.
- 9.2 Er wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Er wählt unter sich den/die Vorsitzende(n) sowie eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 9.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 9.4 Der/Die Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der/die stellvertretende Vorsitzende befinden muss, gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende von seiner /ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch machen soll.
- 9.5 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern durch diese Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgesehen ist.
- 9.6 Er hat neben den weiteren in der Satzung oder im Gesetz genannten vor allem folgende Aufgaben:
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - Verwaltung der Vereinskasse
 - Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber Dritten
 - Erledigung der laufenden Geschäfte
 - Einstellung und Entlassung des Personals
- 9.7 Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und von ihr zu entlasten. Er informiert diese über die Verwendung außergewöhnlicher Einnahmen von über 2.500,00 EUR.
- 9.8 Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind bzw. an der Vorstandssitzung teilnehmen. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem bei erneuter Stimmengleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden entscheidet. Bei Eilbedürftigkeit von Beschlüssen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder bzw. der Vereinsmitglieder per Textform oder mündlich eingeholt werden.
- 9.10 Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

10 Datenschutz

- 10.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Kontaktdaten auf. Diese sowie weitere Daten (Eintrittsdatum, Bankverbindung, ...) werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- 10.2 Sofern personenbezogene Daten der Mitglieder auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung erhoben, verarbeitet und genutzt werden, dienen diese allein der Durchführung und Abwicklung der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten. Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.
- 10.3 Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 a) bis c), f) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 10.4 Aufgrund der Vorschriften im KiBiz NRW für die vom Verein betriebene Kindertagesstätte werden die Daten spätestens zehn Jahre nach Ausscheiden gelöscht.
- 10.5 Sonstige personenbezogene Daten anderer Betroffener (Mitarbeiter/innen, Bewerber/innen, interessierte Familien, Spender/innen, ...) werden grundsätzlich nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Durchführung und Abwicklung des Vereinszweckes notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Erhebung und Verarbeitung entgegensteht.
- 10.6 Betroffene können gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit Auskunft zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Sie haben das Recht, ihre personenbezogenen Daten in einem übertragbaren und üblichen Format vom Träger zu erhalten. Gemäß Artikel 17 DSGVO können sie jederzeit die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen, sofern keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- 10.7 Betroffene können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von ihrem Recht auf Widerspruch Gebrauch machen und eine freiwillig erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Vorstand abändern oder gänzlich widerrufen, per Mail unter Vorstand@kitasued.de oder telefonisch unter 0251/794026. Der Widerruf gilt nicht rückwirkend, d.h., er ändert nichts an der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs.
- 10.8 Betroffene sind jederzeit berechtigt, bei der zuständigen Datenschutzbehörde Beschwerde über den Umgang mit ihren Daten beim Verein einzureichen.

11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist insoweit eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Eltern helfen Eltern e.V., Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stand: 05.05.2021